

Grundumlagen 2010

Gemäß § 141 Abs. 5 Wirtschaftskammergesetz (WKG) in der geltenden Fassung wird verlautbart:

I. Kammerumlage

Das Wirtschaftsparlament der Wirtschaftskammer Burgenland hat in der Sitzung vom 24.11.2009 die Höhe der gemäß § 122 Abs. 7 WKG einzuhebenden Kammerumlage (Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag) für das Jahr 2010 mit 0,29 % der Beitragsgrundlage beschlossen.

II. Grundumlage

Die Grundumlagen wurden für die nachstehend angeführten Fachgruppen (Fachvertretungen) von den jeweils angeführten Organen gemäß § 123 Abs. 4 Wirtschaftskammergesetz (WKG) mit Wirksamkeit 1.1.2010 beschlossen.

Hinweise zur Grundumlage

- Grundumlagen, die mit einem festen Betrag gemäß § 123 Abs. 8 Z 2 WKG festgesetzt wurden, sind gemäß § 123 Abs. 9 WKG von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe, von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.
- Die Grundumlage ist eine unteilbare Jahresumlage. Sie ist daher auch für das Kalenderjahr zu entrichten, in dem die Berechtigung erworben wird oder erlischt (§ 123 Abs. 7 WKG). Besteht die Mitgliedschaft zu einer Fachgruppe nicht länger als die Hälfte eines Kalenderjahres, so ist die Grundumlage für dieses Kalenderjahr nur in halber Höhe zu entrichten. Für ruhende Berechtigungen ist, wenn diese Voraussetzung für das ganze Kalenderjahr zutrifft, die Grundumlage nur in halber Höhe festzusetzen (§ 123 Abs. 12 WKG). Bei verpachteten Berechtigungen ist die Grundumlage nur vom Pächter zu entrichten (§ 123 Abs. 5 WKG).

Sparte Gewerbe und Handwerk

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
101 LI Bau Promillesatz der SV-Summe Höchstbetrag € 4.000,- Mindestbetrag für Bau-, Maurermeister, Maurergewerbe Mindestbetrag für alle übrigen	2 ‰ € 420,00 € 383,00	FGT* 3.11.2005
102 LI der Steinmetze + Promillesatz der SV-Summe	€ 203,00 2,5 ‰	FGT 18.10.2005
103 LI der Dachdecker und Pflasterer + Promillesatz der SV-Summe Höchstbetrag € 595,- + Jahresbezugskosten der Fachzeitung pro Mitglied	€ 201,80 2 ‰ € 24,13	FGT 25.10.2005
104 LI der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker + Promillesatz der SV-Summe + Jahresbezugskosten der Fachzeitung pro Mitglied	€ 189,00 2 ‰ € 32,00	FGT 27.10.2005
105 FV der Glaser + Prozentueller Zuschlag vom SV-Beitrag + Jahresbezugskosten der Fachzeitung pro Mitglied	€ 93,00 0,05 ‰ € 24,71	Präsidium 24.11.2009
106 LI der Maler, Lackierer und Schilderhersteller + Prozentueller Zuschlag vom SV-Beitrag + Jahresbezugskosten der Fachzeitung pro Mitglied	€ 126,50 0,4 ‰ € 33,00	FGT 07.10.2005
107 LI der Bauhilfsgewerbe + Promillesatz der SV-Summe	€ 220,00 2 ‰	FGT 15.11.2005

Fachorganisation	Höhe	Beschluss	
108 LI Holzbau + Promillesatz der SV-Summe	€ 350,00 2 ‰	FGT	13.03.2009
109 LI der Tischler + Prozentsatz der Sozialversicherungsbeiträge vom zweitvorangegangenen Jahr + Jahresbezugskosten der Fachzeitung pro Mitglied Höchstsatz	€ 205,00 0,65 % € 27,62 € 3.300,00	FGT	11.09.2009
110 LI der Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer sowie der Wagner Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserielackierer, Karosseriebauer, Karosseriespengler, Karosserielackierer + Prozentueller Zuschlag vom SV-Beitrag Wagner	€ 216,00 0,4 % € 185,00	FGT	22.10.2005
111 FV der Bodenleger + Prozentueller Zuschlag vom SV-Beitrag + Jahresbezugskosten der Fachzeitung pro Mitglied	€ 216,00 0 % € 51,00	Präsidium	24.11.2009
112 FV der Bildhauer, Binder, Bürsten und Pinselmacher, Drechsler, Korb- und Möbelflechter sowie Spielzeughersteller Binder alle übrigen + Prozentueller Zuschlag vom SV-Beitrag	€ 185,00 € 166,00 0,5 %	Präsidium	24.11.2009
114 LI der Schlosser, Landmaschinentechniker und Schmiede + Prozentueller Zuschlag vom SV-Beitrag + Jahresbezugskosten der Fachzeitung pro Mitglied für Schlosser, Schmiede und Landmaschinentechniker	€ 200,00 0,15 % € 23,62	FGT	28.10.2005
115 LI der Spengler und Kupferschmiede + Promillesatz der SV-Summe	€ 135,00 3 ‰	FGT	04.11.2005
116 LI der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker + Werbebeitrag pro Standort (dieser Betrag unterliegt nicht der Staffelung nach der Rechtsform) + Prozentueller Zuschlag vom SV-Beitrag Der feste Betrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe u. von juristischen Personen in zweifacher Höhe zu entrichten.	€ 222,00 € 50,00 0 %	FGT	27.10.2005
117 LI der Elektro- und Alarmanlagentechnik sowie Kommunikationselektronik + Promillesatz vom SV-Beitrag + Jahresbezugskosten der Fachzeitung pro Mitglied für Elektrotechniker, Radio- und Videoelektroniker Blitzschutzbauer + Promillesatz vom SV-Beitrag	€ 185,00 0,13 ‰ € 22,00 € 145,00 0,13 ‰	FGT	05.10.2007
118 FV der Kunststoffverarbeiter + Prozentueller Zuschlag vom SV-Beitrag + Jahresbezugskosten der Fachzeitung pro Mitglied	€ 145,00 0,15 % € 26,07	Präsidium	24.11.2009
119 FV Metalldesign, Oberflächentechnik und Guss + Prozentueller Zuschlag vom SV-Beitrag	€ 111,00 0,1 %	Präsidium	24.11.2009
120 FV der Mechatroniker + Prozentueller Zuschlag vom SV-Beitrag + Werbebeitrag	€ 120,00 0,01 % € 15,00	Präsidium	24.11.2009
121 LI der Kraftfahrzeugtechniker + Jahresbezugskosten der Fachzeitung pro Mitglied (für Mitglieder, die auch beim Gremium des Fahrzeughandels Mitglied sind, beträgt der Zuschlag für die Fachzeitung € 11,63) + Werbebeitrag pro Standort Werbebeitrag u. Jahresbezugskosten der Fachzeitung unterliegen nicht der Staffelung nach der Rechtsform + Prozentueller Zuschlag vom SV-Beitrag Der feste Betrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe u. von juristischen Personen in zweifacher Höhe zu entrichten.	€ 216,20 € 23,26 € 30,00 0 %	FGT	22.10.2005
123 FV der Gold- und Silberschmiede, Juweliere und Uhrmacher + Promillesatz der SV-Summe + Jahresbezugskosten der Fachzeitung pro Mitglied	€ 117,30 1 ‰ € 19,62	Präsidium	24.11.2009

Fachorganisation	Höhe	Beschluss	
124 FV der Musikinstrumentenerzeuger + Prozentueller Zuschlag vom SV-Beitrag	€ 172,00 0,0 %	Präsidium	24.11.2009
125 FV der Kürschner, Handschuhmacher, Gerber, Präparatoren und Säckler + Promillesatz der SV-Summe	€ 216,00 0 %	Präsidium	24.11.2009
127 FV der Schuhmacher und Orthopädienschuhmacher Berufsgruppe Schuhmacher und alle anderen Berufsgruppen der Fachvertretung, ausgenommen der Orthopädienschuhmacher ein fester Betrag pro Standort unabhängig von der Anzahl der Berechtigungen + Promillesatz der SV-Summe	€ 123,50 2,5 %	Präsidium	24.11.2009
Berufsgruppe der Orthopädienschuhmacher ein fester Betrag pro Standort unabhängig von der Anzahl der Berechtigungen + Promillesatz der SV-Summe	€ 176,00 2,5 %		
128 FV der Buchbinder, Kartonagewaren- und Etuierzeuger + Ein fixer Betrag nach einer Staffelung auf Basis der SV-Beiträge + Zuschlag pro Mitarbeiter	€ 108,00 € 0,00 € 4,90	Präsidium	24.11.2009
129 LI der Tapezierer, Dekorateure und Sattler Tapezierer und Dekorateure + Prozentueller Zuschlag zum SV-Beitrag Sattler einschl. Fahrzeugsattler und Riemer, Ledergalanteriewarenerzeuger und Taschner, Lederwarenerzeuger und Gürtel- und Riemenerzeuger sowie Reparatur von Lederwaren und Taschen + Prozentueller Zuschlag vom SV-Beitrag	€ 273,00 0,1 % € 132,00 0,1 %	FGT	03.09.2005
131 LI der Bekleidungsgerwerbe + Promillesatz der SV-Summe	€ 188,00 5 %	FGT	19.10.2005
133 FV der Sticker, Stricker, Wirker, Weber, Posamentierer und Seiler + Promillesatz der SV-Summe	€ 173,00 2 %	Präsidium	24.11.2009
134 LI der Müller Müller + variabler Betrag für Müller: Der variable Betrag errechnet sich nach der Vermahlungsmenge laut Vermahlungsstatistik der AMA des zweitvorangegangenen Jahres, wobei sich der Zuschlag aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließlich angefangene Tonne) mit dem festgesetzten Betrag ergibt. Mischfuttererzeuger + variabler Betrag für Mischfuttererzeuger: Der variable Betrag errechnet sich nach der Produktionsmenge in den Produktionskategorien (F1/F2/F3) laut der Produktionsstatistik der Bundesinnung der Müller des zweitvorangegangenen Jahres, wobei sich der Zuschlag aus der Multiplikation der Jahrestonnen (einschließlich angefangene Tonne) mit dem von der Landesinnung festgesetzten Betrag ergibt. Lohnmüller, Futterschrotmüller, Reinigen von Getreide Ölpresser für die zweite Berechtigung zur FG für jede weitere Berechtigung zur FG für ruhende Berechtigungen 50 % des festen Betrages Der feste Betrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften und von juristischen Personen in einfacher Höhe zu entrichten. Der Höchstbetrag der Grundumlage beträgt	€ 250,00 € 0,12 € 250,00 F1 = € 0,12 F2 = € 0,12 F3 = € 0,12 € 200,00 € 220,00 € 0,00 € 0,00 € 800,00	FGT	16.10.2006
135 LI der Bäcker für jede weitere Betriebsstätte für ruhende Berechtigungen + Prozentsatz v. Sozialversicherungsbeitrag des zweitvorangegangenen Jahres + Werbebeitrag (55 % vom Sockelbetrag plus variablem Betrag)	€ 166,00 € 166,00 € 83,00 0,5 %	FGT	15.10.2005
136 LI der Konditoren (Zuckerbäcker) für jede weitere Betriebsstätte für ruhende Berechtigungen + Prozentsatz v. Sozialversicherungsbeitrag des zweitvorangegangenen Jahres Mindestbeitrag der Grundumlage Der feste Betrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe u. von juristischen Personen in zweifacher Höhe zu entrichten.	€ 191,00 € 191,00 € 95,50 0 % € 191,00	FGT	25.10.2005

Fachorganisation	Höhe	Beschluss	
137 LI der Fleischer		FGT	16.11.2006
Pro Standort	€ 180,00		
Der Sockelbetrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe u. von juristischen Personen in zweifacher Höhe zu entrichten.			
Prozentsatz der Sozialversicherungssumme des zweitvorangegangenen Jahres + Werbebeitrag (50 % des Sockelbetrages plus des variablen Betrages)	€ 0,005%		
Höchstbetrag des Sockelbetrages plus des variablen SV-Betrages pro Mitglied	€ 18.168,00		
138 LI der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure	€ 148,00	FGT	17.10.2005
für jede weitere Betriebsstätte	€ 148,00		
für ruhende Berechtigungen	€ 74,00		
+ Prozentsatz vom Sozialversicherungsbeitrag des zweitvorangegangenen Jahres	0,15 %		
Werbebeitrag	€ 25,00		
139 LI der Nahrungs- und Genussmittelgewerbe	€ 216,00	FGT	27.10.2005
für jede weitere Betriebsstätte	€ 216,00		
für ruhende Berechtigungen	€ 108,00		
+ Prozentsatz vom Sozialversicherungsbeitrag des zweitvorangegangenen Jahres	0,25 %		
+ zusätzlicher Betrag für Molker	€ 0,00		
Mindestbeitrag der Grundumlage	€ 216,00		
140 LI der Gärtner und Floristen		FGT	08.10.2005
Gärtner, Blumenbinder (Floristen)	€ 179,00		
+ Werbebeitrag	€ 83,00		
Gartengestalter	€ 179,00		
+ Werbebeitrag	€ 138,00		
Gärtner und Blumenbinder	€ 358,00		
+ Werbebeitrag	€ 166,00		
Gartengestalter und Blumenbinder	€ 358,00		
+ Werbebeitrag	€ 221,00		
Kleinhandel mit Blumen	€ 160,00		
+ Werbebeitrag	€ 36,00		
Blumenbinder, eingeschränkt	€ 160,00		
+ Werbebeitrag	€ 36,00		
Sonstige	€ 160,00		
+ Werbebeitrag	€ 36,00		
für ruhende Berechtigungen 50 % des festen Betrages			
+ Prozentsatz vom Sozialversicherungsbeitrag	0 %		
Der feste Betrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe u. von juristischen Personen in zweifacher Höhe zu entrichten.			
142 FV der Fotografen		Präsidium	24.11.2009
Fotografen, Pressefotografen	€ 140,00		
Kopieranstalten und sonstige Mitglieder	€ 120,00		
Fixer Beitrag der Sozialversicherungssumme	€ 0,00		
Fixer Betrag pro Mitarbeiter	€ 5,00		
Fixer Betrag pro außerhalb der Betriebsstätte aufgestellten, einschlägigen Automaten	€ 1,00		
143 FV der Chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- u. Gebäudereiniger	€ 117,30	Präsidium	24.11.2009
+ Prozentsatz vom Sozialversicherungsbeitrag	0 %		
144 LI der Friseure	€ 170,00	FGT	15.10.2007
+ Zuschlag pro Mitarbeiter	€ 0,00		
+ Prozentsatz v. Sozialversicherungsbeitrag des zweitvorangegangenen Jahres	0,55 %		
+ Werbebeitrag pro Standort	€ 43,60		
+ Haftpflichtversicherung pro Standort	€ 52,00		
145 FV der Textilreiniger, Wäscher und Färber	€ 98,00	Präsidium	24.11.2009
Übernahmestellen	€ 35,00		
für ruhende Berechtigungen	€ 46,00		
+ Promillesatz der SV-Summe des zweitvorangegangenen Jahres	0,00 ‰		
+ Jahresbezugskosten der Fachzeitung pro Mitglied	€ 26,89		
146 LI der Rauchfangkehrer	€ 370,00	FGT	09.10.2006
+ Zuschlag pro Beschäftigten	€ 31,00		
+ Prozentsatz vom steuerpflichtigen Umsatz des zweitvorangegangenen Jahres	0 %		

Fachorganisation	Höhe	Beschluss	
147 FG der Bestattung + Zuschlag pro Geschäftsfall Der feste Betrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften und von juristischen Personen in einfacher Höhe zu entrichten.	€ 150,00 € 3,70	FGT	01.10.2008
149 FV der Augenoptiker, Orthopädietechniker und Hörgeräteakustiker Augenoptiker Kontaktlinsenoptiker, Hörgeräteakustiker u. Orthopädietechniker/Bandagisten + Promillesatz der SV-Summe des zweitvorangegangenen Jahres + Werbebeitrag pro Standort für Augenoptiker und Kontaktlinsenoptiker Werbebeitrag pro Standort für Hörgeräteakustiker Werbebeitrag pro Standort für Bandagisten und Orthopädietechniker + Beitrag für die Meisterschule und den Berufsschulfonds Hall in Tirol für Augenoptiker pro Standort	€ 170,00 € 160,00 0,00 ‰ € 369,60 € 17,50 € 47,20 € 30,50	Präsidium	24.11.2009
150 FV der Zahntechniker + Promillesatz der SV-Summe des zweitvorangegangenen Jahres	€ 370,00 0,00 ‰	Präsidium	24.11.2009
151 Allgemeine Fachgruppe des Gewerbes für ruhende Berechtigungen 50 % des festen Betrages	€ 92,00	FGT	11.10.2005

Sparte Industrie

Fachorganisation	Höhe	Beschluss	
201 FV der Bergwerke und eisenerzeugenden Industrie	1,49 ‰	Präsidium	24.11.2009
202 FV der Mineralölindustrie	2,78 ‰	Präsidium	24.11.2009
203 FV der Stein- und keramischen Industrie	4,06 ‰	Präsidium	24.11.2009
204 FV der Glasindustrie	2,55 ‰	Präsidium	24.11.2009
205 FV der Chemischen Industrie	3,08 ‰	Präsidium	24.11.2009
207 FV der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie	3,67 ‰	Präsidium	24.11.2009
208 FV der Audiovisions- und Filmindustrie	6,25 ‰	Präsidium	24.11.2009
209 FV der Bauindustrie	A)	Präsidium	24.11.2009
210 FV der Holzindustrie (ohne Sägeindustrie) für Sägeindustrie	4,08 ‰ B) 2,79 ‰	Präsidium	24.11.2009
211 FV der Nahrungs- und Genussmittelindustrie (Lebensmittelindustrie)	4,88 ‰	Präsidium	24.11.2009
212 FV der Ledererzeugenden Industrie	1,96 ‰	Präsidium	24.11.2009
213 FV der Lederverarbeitenden Industrie	2,99 ‰	Präsidium	24.11.2009
215 FV der NE-Metallindustrie	2,97 ‰	Präsidium	24.11.2009
216 FV Maschinen & Metallwaren	1,20 ‰	Präsidium	24.11.2009
217 FV der Fahrzeugindustrie	0,85 ‰	Präsidium	24.11.2009
219 FV der Elektro- und Elektronikindustrie	1,61 ‰	Präsidium	24.11.2009
220 FV der Textilindustrie	2,87 ‰	Präsidium	24.11.2009
221 FV der Bekleidungsindustrie	3,34 ‰	Präsidium	24.11.2009
222 FV der Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen	7,52 ‰	Präsidium	24.11.2009

A) FV Bauindustrie:

- Mitgliedsfirmen, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen:
€ 2.180,- plus 7,39 ‰ ihrer Zuschlagsleistung (des Vorjahres) gem. §§ 21 und 21 a BUAG (Sachbereich Urlaub).
- Töchter von Mitgliedsfirmen, die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen:
7,39 ‰ der Zuschlagsleistung (des Vorjahres) gem. §§ 21 und 21 a BUAG (Sachbereich Urlaub) an die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse.
- Die Zuschlagssummen der ARGE-Beteiligungen werden auf folgende Art festgelegt: Die Zuschlagssumme bei Firmen setzt sich aus den Beiträgen der Stammfirma und den Anteilen von den ARGEN jeweils eines Kalenderjahres zusammen. Die Aufteilung der Zuschlagssummen der ARGEN erfolgt nach den Beschäftigtenanteilen der ARGE-Partner im Monat Dezember.
- Mitgliedsfirmen, die nicht dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen:
€ 2.180,- plus 0,739 ‰ der Bruttolohn- und Gehaltssumme.

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
------------------	------	-----------

B) für Mitglieder der Sägeindustrie zusätzlich: € 0,23/FM Jahreseinschnitt 2009, davon 0,22 Fachverbandsanteil (Sonderumlage Holzinformation) und € 0,01 Landesanteil für Holzwerbung.

Mindestumlagen:

€ 145,- (ausgenommen Mitglieder der Audiovisions- und Filmindustrie und Bekleidungsindustrie)

€ 165,- für Mitglieder der Audiovisions- und Filmindustrie

€ 240,- für Mitglieder der Bekleidungsindustrie

Basis: Brutto-Lohn- und Gehaltssumme

„Der Berechnung der Grundumlage ist die gesamte Brutto-Lohn- und Gehaltssumme, einschließlich aller Zulagen, zugrunde zu legen. Unter Lohn- und Gehaltssumme ist grundsätzlich die Summe aller Vergütungen, die an die Arbeitnehmer inkl. Saisonarbeiter, Teilzeitbeschäftigte, auch nur vorübergehend Beschäftigte etc. des Unternehmens gezahlt werden, zu verstehen.

Unter „Lohn- und Gehaltssumme“ zählen daher insbesondere:

1. Gehälter, Löhne und Lehrlingsentschädigungen, Provisionen, Zulagen, Härteausgleich, Gratifikationen, Tantiemen, Gewinnbeteiligungen, Gagen und andere Bezüge und Vorteile aus einem Dienstverhältnis.
2. Besondere Entlohnungen für Dienste, die über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistet werden, wie Entlohnung für Überstunden, für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit.
3. Lohnzuschläge, die wegen Besonderheit der Arbeit gewährt werden, wie z.B. Erschwernis-, Gefahren- und Schmutzzulagen.
4. Alle Arten von Sachbezügen; ihre Veranschlagung in Geld erfolgt aufgrund der für Lohnsteuer und Sozialversicherung jeweils geltenden Richtlinien.
5. Die Bezüge des öffentlichen Verwalters, gleichgültig, ob dieser vor seiner Bestellung betriebszugehörig gewesen ist oder nicht.

Lohn- und Gehaltsleistungen der genannten Art an leitende Angestellte, wie Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und Direktoren, sind in gleicher Weise meldepflichtig wie Vergütungen an nicht leitende Angestellte.

Zur Brutto- Lohn- und Gehaltssumme gehören nicht:

1. Echte Dienstaufwandentschädigungen und der Auslagenersatz, wie Reisekosten, Taggelder, Übernachtungsgelder, Diäten, staatliche Ausfallsvergütungen, so genannte Auslösungen im Baugewerbe und durchlaufende Posten.
2. Alle Vergütungen an ehemalige Arbeitnehmer und ihre Angehörigen, wie z.B. Pensionen, Hinterbliebenenrenten, Witwen und Waisengelder.
3. Alle Arten von Abfertigungen.“

Sparte Handel

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
301 LG des Lebensmittelhandels Fester Betrag Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften	€ 106,00	FGT 11.10.2006
302 LG der Tabaktrafikannten Tabakwarenbruttoumsatz des Vorjahres (gerundet auf € 1,00) Mindestens Maximal	0,1% € 31,00 € 308,00	FGT 16.10.2005
303 LG des Handels mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben Fester Betrag Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang und Sortimenten	€ 106,00	FGT 02.09.2009
304A LG des Landesproduktenhandels Fester Betrag Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang oder Sortimenten	€ 130,00	FGT 28.09.2006
304B LG des Viehhandels und Fleischgroßhandels Fester Betrag Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang oder Sortimenten	€ 167,00	FGT 21.09.2006
304C LG des Wein- und Spirituosenhandels Fester Betrag Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang oder Sortimenten	€ 200,00	FGT 18.10.2006
305 LG des Energiehandels Fester Betrag Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften	€ 195,00	FGT 08.10.2009

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
306 LG des Markt-, Straßen- und Wanderhandels Fester Betrag Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften	€ 130,00	FGT 11.10.2007
307 FV des Außenhandels Fester Betrag Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften	€ 108,00	Präsidium 24.11.2009
308 LG des Textilhandels Fester Betrag Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften	€ 120,00	FGT 01.10.2009
309 LG des Schuhhandels Fester Betrag Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften, keine Differenzierung nach Standorten, keine Standortstaffelung	€ 150,00	FGT 10.09.2009
310 LG des Direktvertriebes Fester Betrag Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften	€ 120,00	FGT 03.09.2009
311 LG des Lederwaren-, Spielwaren- und Sportartikelhandels Fester Betrag Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften, Einzel- oder Großhandel mit Trafiknebenartikeln	€ 143,00	FGT 23.09.2009
312 FV des Papierhandels Fester Betrag Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften oder Produktgruppen	€ 93,00	Präsidium 24.11.2009
314 LG der Handelsagenten Fester Betrag Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften	€ 130,00	FGT 31.03.2008
315 FV des Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels Fester Betrag Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften, keine Umsatzstaffelung	€ 111,00	Präsidium 24.11.2009
316 LG des Eisen- und Hartwarenhandels Fester Betrag Handel mit pyrotechnischen Artikeln (keine Rechtsformstaffelung) Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften	€ 129,00 € 78,00	FGT 01.10.2009
317 LG des Handels mit Maschinen, Computersystemen, technischem und industriellem Bedarf Fester Betrag Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften	€ 123,00	FGT 07.04.2008
318 LG des Fahrzeughandels Fester Betrag Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften	€ 166,00	FGT 13.10.2008
319 FV des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels Fester Betrag Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften	€ 111,00	Präsidium 24.11.2009
320 LG des Radio- und Elektrohandels Fester Betrag Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften	€ 160,00	FGT 02.10.2009

Fachorganisation	Höhe	Beschluss	
321 LG des Holz- und Baustoffhandels Fester Betrag Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften	€ 129,00	FGT	10.04.2008
323 LG des Einrichtungsfachhandels Fester Betrag Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften	€ 160,00	FGT	02.10.2009
324 FV des Sekundärrohstoffhandels, Recycling und Entsorgung Fester Betrag Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften und Sammler	€ 93,00	Präsidium	24.11.2009
326 FV der Versicherungsagenten Fester Betrag	€ 112,00	Präsidium	24.11.2009
327 Allgemeine Fachvertretung des Handels Fester Betrag Keine Unterscheidung nach Gewerberechtsumfang, Sortimenten, Betreuungsumfang bzw. Listenmitgliedschaften	€ 99,00	Präsidium	24.11.2009

Sparte Bank und Versicherung

Fachorganisation	Höhe	Beschluss	
401 FV der Banken und Bankiers Promillesatz der Bruttojahreslohn- und Gehaltssumme Mindestumlage	1,882 ‰ € 60,00	Präsidium	24.11.2009
402 FV der Sparkassen Promillesatz der Bruttojahreslohn- und Gehaltssumme Mindestumlage	1,741 ‰ € 60,00	Präsidium	24.11.2009
403 FV der Kreditgenossenschaften nach dem System Schulze-Delitzsch Promillesatz der Bruttojahreslohn- und Gehaltssumme Mindestumlage	1,925 ‰ € 60,00	Präsidium	24.11.2009
404 FV der Raiffeisenbanken Promillesatz der Bruttojahreslohn- und Gehaltssumme Mindestumlage	1,941 ‰ € 60,00	Präsidium	24.11.2009
405 FV der Landes-Hypothekenbanken Promillesatz der Bruttojahreslohn- und Gehaltssumme Mindestumlage	1,700 ‰ € 60,00	Präsidium	24.11.2009
406 FV der Versicherungsunternehmen Promillesatz der Bruttojahreslohn- und Gehaltssumme exklusive Provisionszahlungen Mindestumlage	1,75 ‰ € 60,00	Präsidium	24.11.2009
407 FV der Kleinen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit Promillesatz des Gesamtvermögens (Summe aus Sicherheits-, Risiko- und freien Rücklagen)		Präsidium	24.11.2009
1) Sachversicherungsvereine und Rückversicherungsverein Mindestbetrag	4,6 ‰ € 25,44		
Höchstbetrag	€ 7.000,00		
2) Viehversicherungsvereine Mindestbetrag	3,8 ‰ € 25,44		
Höchstbetrag	€ 4.542,05		
3) Sterbekassen Mindestbetrag	0,19 ‰ € 25,44		
Höchstbetrag	€ 691,85		

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
408 FV der Lotterien		Präsidium 24.11.2009
a) Lottokollekturen Promillesatz des Umsatzes, der für das Zahlenlotto erzielt wurde Für ab 1990 neu hinzugekommene Lottokollekturen sollen 30% der Grundumlage eingehoben werden.	5,240 %	
Mindestbetrag	€ 7,27	
b) Klassenlotteriegeschäftsstellen Promillesatz des gesamten Umsatzes, der für die Klassenlotterie erzielt wurde.	0,400 %	
Mindestbetrag	€ 7,27	
c) Österreichische Lotterien GmbH Promillesatz des Umsatzes aller Ausspielungen ausgenommen Klassenlotterie	0,066 %	

Sparte Transport und Verkehr

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
501 FV der Schienenbahnen		Präsidium 24.11.2009
Für alle Berechtigungsarten (Hauptbahnen, Nebenbahnen, Straßenbahnen/Oberleitungsomnibus, Eisenbahnverkehrsunternehmen, sonstige Berechtigungsarten einschließlich Waggonverleiher und nicht öffentliche Eisenbahnen) werden die Grundumlagen wie folgt festgelegt:		
a) ein fester Betrag von	€ 300,00	
b) Zuschlag der Lohn- und Gehaltssumme	0 %	
c) Zuschlag pro Beschäftigten	€ 0,00	
Der feste Betrag ist bei allen Berechtigungsarten von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe, von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.		
502 FV der Schifffahrtunternehmen		Präsidium 24.11.2009
Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag sowie weiteren Berechnungsgrundlagen		
1. Personenschifffahrt auf anderen Binnengewässern als der Donau		
a) Fester Betrag pro Berechtigung (Konzession)	€ 130,00	
b) Zuschlag pro Betriebsmittel	€ 20,00	
c) Zuschlag je nach Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00	
2. Überfuhren/Rollfuhren, Segelschulen, Schiffsführerschulen/Motorboot-schulen, Vermietung von Schiffen aller Art, Rafter, Hafengebiete, andere Schifffahrtsunternehmen, Hochseeschifffahrtsunternehmen		
a) Fester Betrag pro Berechtigung (Konzession)	€ 130,00	
b) Zuschlag pro Betriebsmittel	€ 20,00	
3. Konzessionierte Donauschifffahrtsunternehmen		
3.1. Personenschifffahrt		
a) Fester Betrag pro Berechtigung (Konzession)	€ 130,00	
b) Zuschlag pro Betriebsmittel	€ 20,00	
c) Zuschlag je Beförderungskapazität pro Fahrzeug	€ 0,00	
3.2. Frachtschifffahrt		
a) Fester Betrag pro Berechtigung (Konzession)	€ 130,00	
b) Zuschlag pro Betriebsmittel	€ 20,00	
503 FV der Luftfahrtunternehmen		Präsidium 24.11.2009
Gruppe A: Luftverkehrsunternehmen mit Genehmigung gem. VO (EWG) 2407/92 bzw. 1008/08		
Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag von	€ 190,00	
und einem Zuschlag pro Berechtigung		
Je Flugzeug, einmotorig, bis 2.000 kg	€ 0,00	
Je Flugzeug, einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg	€ 0,00	
Je Flugzeug, mehrmotorig, bis 5.700 kg	€ 0,00	
Je Flugzeug, ein- und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg	€ 0,00	
Je Flugzeug, mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg	€ 0,00	
Je Flugzeug, mehrmotorig, mehr als 20.000 kg	€ 0,00	
Je Drehflügler (Hubschrauber)	€ 0,00	
Je Motorsegler	€ 0,00	
(gemäß Luftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01.01. des Jahres)		
Gruppe B: Luftverkehrsunternehmen mit Genehmigung gem. § 102 LFG		
Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag von	€ 190,00	

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
Gruppe C: Luftfahrzeug-Vermietungsunternehmen (motorisierte Luftfahrzeuge)		
Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag von	€ 190,00	
und einem Zuschlag pro Berechtigung	€ 0,00	
Je Flugzeug, einmotorig, bis 2.000 kg	€ 0,00	
Je Flugzeug, einmotorig, mehr als 2.000 kg bis 5.700 kg	€ 0,00	
Je Flugzeug, mehrmotorig, bis 5.700 kg	€ 0,00	
Je Flugzeug, ein- und mehrmotorig, mehr als 5.700 kg bis 14.000 kg	€ 0,00	
Je Flugzeug, mehrmotorig, mehr als 14.000 kg bis 20.000 kg	€ 0,00	
Je Flugzeug, mehrmotorig, mehr als 20.000 kg	€ 0,00	
Je Drehflügler (Hubschrauber)	€ 0,00	
Je Motorsegler	€ 0,00	
(gemäß Luftfahrzeugregister der Rep. Österreich zum 01.01. des Jahres)		
Gruppe D: Flugplatzunternehmen		
Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag für		
Flughäfen	€ 190,00	
Flugfelder	€ 190,00	
Gruppe E: Stadtbüros von Linienluftfahrtunternehmen		
Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag von	€ 190,00	
Gruppe F: Andere Luftfahrtunternehmen (z.B. Vermietung nicht-motorisierter Luftfahrzeuge)		
Die Grundlage besteht aus einem festen Betrag von	€ 190,00	
Der feste Betrag ist bei allen Gruppen von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe, von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.		
504 FV der Seilbahnen		Präsidium 24.11.2009
Fester Betrag für alle 49 Berechtigungsarten	€ 90,00	
505 FV der Spediteure		Präsidium 24.11.2009
Die Grundumlage besteht aus einem festen und einem variablen Betrag:		
a) Grundbetrag pro Berechtigung	€ 190,00	
b) Variabler Betrag nach 9 Dienstnehmerklassen	€ 0,00	
Der Grundbetrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe, von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.		
506 FG für Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen		FGT 17.10.2006
Klasse 1: Gelegenheitsverkehr		
a) Fester Betrag je Berechtigung	€ 100,00	
b) Zuschlag je Fahrzeug im Taxigewerbe laut Konzessionsumfang	€ 20,00	
c) Zuschlag je Fahrzeug im Mietwagengewerbe laut Konzessionsumfang	€ 20,00	
d) Zuschlag je Fahrzeug im Gästewagengewerbe laut Konzessionsumfang	€ 20,00	
Klasse 2: Vermieten von KFZ ohne Bestellung eines Lenkers		
a) Fester Betrag je Berechtigung	€ 180,00	
b) Zuschlag je Fahrzeug	€ 0,00	
Der feste Betrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe, von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.		
Klasse 3: Fiaker und Pferde Mietwagen-Gewerbe		
a) Fester Betrag je Berechtigung	€ 100,00	
b) Zuschlag je Fuhrwerk	€ 20,00	
Klasse 4: Alle anderen Betriebe		
a) Fester Betrag je Berechtigung	€ 100,00	
b) Zuschlag je Betriebsmittel	€ 0,00	
507 FG für das Güterbeförderungsgewerbe		FGT 09.09.2006
Klasse 1: konzessionierte Unternehmen		
a) Grundbetrag pro Berechtigung	€ 140,00	
b) Variabler Betrag (abhängig vom Konzessionsumfang):		
pro LKW im innerstaatlichen Verkehr	€ 6,00	
pro LKW im grenzüberschreitenden Verkehr	€ 6,00	
pro Anhänger	€ 0,00	
Klasse 2: Kleintransportgewerbe		
a) Grundbetrag pro Berechtigung	€ 140,00	
variabler Betrag pro Kraftfahrzeug	€ 0,00	
b) Grundbetrag pro freiwillig eingeschränkter Berechtigung	€ 140,00	

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
variabler Betrag pro Kraftfahrzeug	€ 0,00	
Klasse 3: Traktorfrächter: wie Klasse 1		
Klasse 4: Pferdefrächter		
a) Grundbetrag pro Berechtigung	€ 140,00	
b) Variabler Betrag pro Fahrzeug	€ 0,00	
Klasse 5: Fahrradbotendienst		
a) Grundbetrag pro Berechtigung	€ 140,00	
b) Variabler Betrag pro Fahrzeug	€ 0,00	
Klasse 6: Motorradbotendienst: wie Klasse 2		
Klasse 7: Sonstige Berechtigungen		
Grundbetrag pro Berechtigung	€ 140,00	
Der Grundbetrag in allen Klassen ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe, von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.		
508 FG der Autobusunternehmungen		FGT 20.11..2006
1. Gelegenheitsverkehr		
a) Fester Betrag gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen:		
Gruppe 1: erste Berechtigung	€ 92,00	
Gruppe 2: ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere	€ 92,00	
b) Zusätzlich Zuschlag je Fahrzeug laut der Summe aller Konzessionsumfänge	€ 74,00	
2. Kraftfahrlinienverkehr		
a) Fester Betrag gestaffelt nach Anzahl der Berechtigungen:		
Gruppe 1: erste Berechtigung	€ 92,00	
Gruppe 2: ab der zweiten Berechtigung und für jede weitere	€ 92,00	
b) Zusätzlich Zuschlag je gemeldetem Autobus	€ 74,00	
509 FV der Fahrschulen		Präsidium 24.11.2009
Klasse 1: Pro Prüfungsantritt Theorie des vergangenen Jahres	€ 0,00	
Klasse 2: Pro Prüfungsantritt Praxis des vergangenen Jahres	€ 0,00	
Klasse 3: Pro genehmigtem Standort	€ 910,00	
Klasse 4: Pro genehmigtem Außenkurs im vergangenen Jahr	€ 0,00	
Der Grundbetrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe, von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.		
510 FG Garagen-, Tankstellen- und Servicestationsunternehmungen		FGT 24.10.2006
Klasse 1: Servicestationen		
Die Grundumlage besteht aus einem festen Betrag	€ 193,00	
Klasse 2: Tankstellen		
a) Fester Betrag	€ 228,00	
b) Variabler Betrag: nach Anzahl der Zapfauslässe laut Gewerbeberechtigung	€ 0,00	
Klasse 3: Garagen		
a) Fester Betrag	€ 293,00	
b) Variabler Betrag: nach Gesamteinstellfläche in m ² lt. Gewerbeberechtigung	€ 0,00	
Klasse 4: Parkplatzvermietung		
a) Fester Betrag	€ 193,00	
b) Variabler Betrag: pro m ²	€ 0,00	
Kombinierte Betriebe (Betriebe mit den Gewerbeberechtigungen „Tankstelle“ und „Servicestation“ am selben Standort) werden in die Klasse 2 eingestuft. Der feste Betrag in allen Klassen ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe, von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.		
512 FG Allgemeine Fachvertretung des Verkehrs		Präsidium 24.11.2009
1. Grundbetrag pro Berechtigung	€ 250,00	
2. Für Unternehmungen, die Dienstnehmer beschäftigen, beträgt die Grundumlage 0% von Tausend der Gesamtsumme der Sozialversicherungsbeiträge des vorangegangenen Jahres. Der Grundbetrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe, von juristischen Personen in doppelter Höhe zu entrichten.		

Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
601 FG Gastronomie		FGT 24.10.2006
Gem. § 111 Abs. 1 GewO 1994 - pro gastgewerbliche Berechtigung, ohne Berücksichtigung des Berechtigungsumfanges (Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2000 = 100 (VPI 2000) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Notierung für September 2006. Liegt die Dezembernotierung des der Vorschreibung vorangehenden Jahres um 5 % oder mehr über der Ausgangsnotierung, werden die Umlagensätze in €-Beträgen entsprechend der errechneten Steigerung angehoben, wobei die Beiträge auf den nächsten ganzen €-Betrag aufgerundet werden. Die für die Valorisierung berücksichtigte Dezembernotierung des VPI ist die Ausgangsnotierung für die Wertanpassung gemäß der oben angeführten 5 % Klausel.)	€ 137,00	
602 FG Hotellerie		FGT 24.10.2006
a) Fester Betrag je Betriebsart gemäß Betriebsartenkatalog	€ 0,00	
b) Zuschlag gemäß Bettenklasse	€ 0,00	
c) Zuschlag nach Klassifizierung:		
5 * pro Bett	€ 12,50	
4*S pro Bett	€ 11,50	
4 * pro Bett	€ 10,50	
3 * pro Bett	€ 9,50	
2 * pro Bett	€ 7,50	
1 * pro Bett	€ 6,50	
Nicht kategorisierte	€ 8,50	
Mindestumlage	€ 160,00	
Höchstgrenze der Grundumlage	€ 3.610,00	
(Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2000 = 100 (VPI 2000) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Notierung für September 2006. Liegt die Dezembernotierung des der Vorschreibung vorangehenden Jahres um 5 % oder mehr über der Ausgangsnotierung, werden die Umlagensätze in €-Beträgen entsprechend der errechneten Steigerung angehoben, wobei die Beiträge auf den nächsten ganzen €-Betrag aufgerundet werden. Die für die Valorisierung berücksichtigte Dezembernotierung des VPI ist die Ausgangsnotierung für die Wertanpassung gemäß der oben angeführten 5 % Klausel.)		
603 FV der privaten Krankenanstalten und der Kurbetriebe		Präsidium 24.11.2009
1.) Privatspitäler, Sanatorien (bettenführend)	€ 250,00	
Zuschlag - PRIKRAF Abrechnungssumme	1 %	
2.) Kurbetriebe	€ 250,00	
<u>Zuschlag - Größenklasse</u>	<u>Zuschlagsbetrag</u>	
a) bis 20 Betten	€ 50,00	
b) bis 40 Betten	€ 70,00	
c) bis 60 Betten	€ 90,00	
d) bis 80 Betten	€ 100,00	
e) über 80 Betten	€ 120,00	
3.) Reha-Betriebe	€ 250,00	
Zuschlag - PRIKRAF Abrechnungssumme	1 %	
4.) Ambulatorien für bildgebende Diagnostik (CT/MR/NUK)	€ 160,00	
Zuschlag CT	€ 100,00	
Zuschlag MR	€ 200,00	
5.) Ambulatorien für physikalische Therapie (Physiotherapie, Rheumatischer Formkreis, Wirbelsäulenerkrankungen)	€ 160,00	
6.) Sonstige Ambulatorien	€ 160,00	
7.) Altenheime und Pflegeeinrichtungen (Darunter sind sowohl solche nach dem KAG als auch solche nach landesrechtlichen Bestimmungen sowie nach der Gewerbeordnung zu verstehen)	€ 250,00	
<u>Zuschlag - Größenklasse</u>	<u>Zuschlagsbetrag</u>	
a) bis 20 Betten	€ 50,00	
b) bis 40 Betten	€ 70,00	
c) bis 60 Betten	€ 90,00	
d) bis 80 Betten	€ 100,00	

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
e) über 80 Betten	€ 120,00	
8.) Sonstige Gesundheitsbetriebe (sonstige bettenführende Krankenanstalten, Nutzer von Heilvor- kommen, etc.)	€ 250,00	
<u>Zuschlag - Größenklasse</u>	<u>Zuschlagsbetrag</u>	
a) bis 20 Betten	€ 50,00	
b) bis 40 Betten	€ 70,00	
c) bis 60 Betten	€ 90,00	
d) bis 80 Betten	€ 100,00	
e) über 80 Betten	€ 120,00	
<p>(Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2000 = 100 (VPI 2000) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Notierung für September 2006. Liegt die Dezembernotierung des der Vorschreibung vorangehenden Jahres um 5 % oder mehr über der Ausgangsnotierung, werden die Umlagensätze in €-Beträgen entsprechend der errechneten Steigerung angehoben, wobei die Beiträge auf den nächsten ganzen €-Betrag aufgerundet werden. Die für die Valorisierung berücksichtigte Dezembernotierung des VPI ist die Ausgangsnotierung für die Wertanpassung gemäß der oben angeführten 5 % Klausel.)</p>		
604 FV der Bäder		Präsidium 24.11.2009
Freibad	€ 150,00	
Natur/Seebad/Strandbad	€ 150,00	
Hallenbad	€ 150,00	
Hallenbad/Freibad	€ 150,00	
Thermal/Mineralbad	€ 150,00	
Erlebnisbad	€ 150,00	
Wannen/Brause/Dampfbad	€ 150,00	
Sauna	€ 95,00	
Solarium	€ 95,00	
<p>(Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2000 = 100 (VPI 2000) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Notierung für September 2006. Liegt die Dezembernotierung des der Vorschreibung vorangehenden Jahres um 5 % oder mehr über der Ausgangsnotierung, werden die Umlagensätze in €-Beträgen entsprechend der errechneten Steigerung angehoben, wobei die Beiträge auf den nächsten ganzen €-Betrag aufgerundet werden. Die für die Valorisierung berücksichtigte Dezembernotierung des VPI ist die Ausgangsnotierung für die Wertanpassung gemäß der oben angeführten 5 % Klausel.)</p>		
605 FV der Reisebüros		Präsidium 24.11.2009
Vollkonzession	€ 220,00	
Teilkonzession	€ 125,00	
Privatzimmervermittler	€ 60,00	
<p>(Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2000 = 100 (VPI 2000) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Notierung für September 2006. Liegt die Dezembernotierung des der Vorschreibung vorangehenden Jahres um 5 % oder mehr über der Ausgangsnotierung, werden die Umlagensätze in €-Beträgen entsprechend der errechneten Steigerung angehoben, wobei die Beiträge auf den nächsten ganzen €-Betrag aufgerundet werden. Die für die Valorisierung berücksichtigte Dezembernotierung des VPI ist die Ausgangsnotierung für die Wertanpassung gemäß der oben angeführten 5 % Klausel.)</p>		
606 FV der Kultur- und Vergnügungsbetriebe		Präsidium 24.11.2009
1.) Schausteller	€ 50,00	
2.) Freizeitparks	€ 150,00	
3.) Theater, Varietees, Kabarets	€ 150,00	
4.) Peepshows	€ 150,00	
5.) Schaubergwerke	€ 150,00	
6.) Sportveranstaltungen	€ 150,00	
7.) Veranstaltungszentren	€ 150,00	
8.) Zirkusse	€ 150,00	

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
<u>Zuschläge zu 1.) Schausteller</u>	<u>Zuschlagsbetrag</u>	
a) Kinderfahrgeschäft	€ 35,00	
b) Schieß- und Spielgeschäft	€ 50,00	
c) Kleinfahrgeschäft bis 20 Personen	€ 75,00	
d) Großfahrgeschäft über 20 Personen	€ 110,00	
<u>Zuschläge zu</u>	<u>Zuschlagsbetrag</u>	
<u>3.) Theater, Varietees, Kabaretts</u>		
<u>6.) Sportveranstaltungen</u>		
<u>7.) Veranstaltungszentren</u>		
<u>8.) Zirkusse</u>		
a) Fassungsraum 0 bis 100 Personen	€ 50,00	
b) Fassungsraum 101 bis 350 Personen	€ 70,00	
c) Fassungsraum 351 bis 500 Personen	€ 90,00	
d) Fassungsraum 501 bis 1000 Personen	€ 110,00	
e) Fassungsraum 1001 bis 2000 Personen	€ 130,00	
f) Fassungsraum über 2000 Personen	€ 150,00	
(Die Wertsicherung der in Euro festgesetzten Umlagenbeträge basiert auf dem Verbraucherpreisindex mit der Basis 2000 = 100 (VPI 2000) oder, sollte dieser nicht mehr verlautbart werden, auf einem an seine Stelle tretenden Index. Erstmalige Ausgangsbasis für die Wertanpassung ist die Notierung für September 2006. Liegt die Dezembernotierung des der Vorschreibung vorangehenden Jahres um 5 % oder mehr über der Ausgangsnotierung, werden die Umlagensätze in €-Beträgen entsprechend der errechneten Steigerung angehoben, wobei die Beiträge auf den nächsten ganzen €-Betrag aufgerundet werden. Die für die Valorisierung berücksichtigte Dezembernotierung des VPI ist die Ausgangsnotierung für die Wertanpassung gemäß der oben angeführten 5 % Klausel.)		
607 FV der Lichtspieltheater und Audiovisionsveranstalter		Präsidium 24.11.2009
Fester Betrag pro Berechtigung:		
1.) für Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen	€ 150,00	
2.) für Betriebe, die nicht den Filmbezugsbedingungen unterliegen	€ 150,00	
<u>zusätzlich</u> 1,8 ‰ (Promille) des Kinobruttoumsatzes des Vorjahres für Betriebe, die den Filmbezugsbedingungen unterliegen	1,8 ‰	
(wenn ein solcher nicht vorliegt - bei Neugründung des Betriebes bzw. wenn die Meldung des Vorjahresumsatzes nicht ordnungsgemäß erfolgte - wird ein durchschnittlicher Jahresumsatz geschätzt)		
608 FG der Freizeitbetriebe		FGT 27.09.2006
Automatenverleiher	€ 185,00	
Buchmacher:		
Stammberechtigung	€ 60,00	
jede weitere Berechtigung	€ 35,00	
alle übrigen	€ 115,00	

Sparte Information und Consulting

Fachorganisation	Höhe	Beschluss
701 FV Abfall- und Abwasserwirtschaft	€ 92,50	Präsidium 24.11.2009
702 FG Finanzdienstleister	€ 186,20	FGT 21.02.2006
703 FG Werbung und Marktkommunikation		FGT 03.10.2003
Werbeagentur (Werbeberater und Werbungsmittler)	€ 247,00	
alle übrigen als Stammberechtigung je	€ 154,00	
als 1. Zusatzberechtigung	€ 61,00	
als 2. Zusatzberechtigung	€ 49,00	
als 3. Zusatzberechtigung	€ 37,00	
als 4. Zusatzberechtigung	€ 24,00	
704 FG Unternehmensberatung und Informationstechnologie	€ 150,00	FGT 03.10.2005
705 FG der Technischen Büros - Ingenieurbüros	€ 225,00	FGT 10.10.2006
Der feste Betrag unterliegt nicht der Staffelung nach der Rechtsform.		
706 FV Druck	€ 138,90	Präsidium 24.11.2009
+ Promillesatz der SV Beiträge des zweitvorangegangenen Jahres	0,6 ‰	

Fachorganisation	Höhe	Beschluss	
707 FG der Immobilien- und Vermögenstreuhänder umsatzabhängige Komponente Der Fixbetrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe und von juristischen Personen in zweifacher Höhe zu entrichten.	€ 200,00 0 %	FGT	19.09.2007
708 FV der Buch- und Medienwirtschaft	€ 144,00	Präsidium	24.11.2009
709 FV der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Fester Betrag	€ 0,00	Präsidium	24.11.2009
1. Fester Satz: Der feste Satz der Grundumlage wird mit null Euro festgelegt. 2. Variable Grundumlage: a) Die Bemessungsgrundlage für die variable Grundumlage sind die von den Mitgliedern jährlich an die GKK geleisteten Sozialversicherungsbeiträge gemäß den nachstehend angeführten Klassen (herangezogen werden die Sozialversicherungsbeiträge des dem Jahr der Vorschreibung zweitvorangegangenen Kalenderjahres). Die sich daraus ergebende Grundumlage beträgt: Klasse 1: Nichtbetrieb (ruhende Gewerbeberechtigung) € 150,00 Klasse 2: SV-Beiträge € 0 bis 1.500,- € 300,00 Klasse 3: SV-Beiträge € 1.501,- bis 3.500,- € 350,00 Klasse 4: SV-Beiträge € 3.501,- bis 7.000,- € 400,00 Klasse 5: SV-Beiträge € 7.001,- bis 14.000,- € 500,00 Klasse 6: SV-Beiträge € 14.001,- bis 21.000,- € 600,00 Klasse 7: SV-Beiträge € 21.001,- bis 29.000,- € 800,00 Klasse 8: SV-Beiträge € 29.001,- bis 36.000,- € 1.000,00 Klasse 9: SV-Beiträge € 36.001,- bis 50.000,- € 1.200,00 Klasse 10: SV-Beiträge € 50.001,- bis 70.000,- € 1.400,00 Klasse 11: SV-Beiträge € 70.001,- bis 90.000,- € 1.600,00 Klasse 12: SV-Beiträge € 90.001,- bis 120.000,- € 2.000,00 Klasse 13: SV-Beiträge € 120.001,- bis 160.000,- € 2.500,00 Klasse 14: SV-Beiträge € 160.001,- bis 210.000,- € 3.000,00 Klasse 15: SV-Beiträge € 210.001,- bis 290.000,- € 4.000,00 Klasse 16: SV-Beiträge € 290.001,- bis 450.000,- € 5.000,00 Klasse 17: SV-Beiträge € 450.001,- bis 650.000,- € 6.000,00 Klasse 18: SV-Beiträge € 650.001,- bis 1.000.000,- € 6.500,00 b) Für jene Mitglieder, die dem Finanzamt eine Meldung gem. § 109 a EStG zu erstatten haben, wird dem sich aus lit. a ergebenden Betrag pro Mitarbeiter ein Betrag in der Höhe von EUR 37,00 zugeschlagen.			
710 FV der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen	€ 308,00	Präsidium	24.11.2009
<u>Hörfunk und Fernsehunternehmungen:</u>			
-Fixbetrag	€ 308,00		
-Promillesatz der SV Beiträge	0,0 %		
Der Fixbetrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe und von juristischen Personen in zweifacher Höhe zu entrichten.			
<u>Für andere Unternehmungen, die selbst ein Kommunikationsnetz betreiben:</u>			
-Fixbetrag	€ 308,00		
-Grundumlage pro bestehenden Teilnehmerverhältnis	€ 0,00		
Der Fixbetrag ist von physischen Personen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie von eingetragenen Erwerbsgesellschaften in einfacher Höhe und von juristischen Personen in zweifacher Höhe zu entrichten.			
<u>Für Unternehmungen, die kein Kommunikationsnetz betreiben:</u>			
-Fixbetrag	€ 308,00		

*Fachgruppentagung

Brandaktuell von Ihrem Wirtschaftsstandort:

Burgenländische Wirtschaft Online -
Der Newsletter der Wirtschaftskammer Burgenland



Zur Anmeldung schicken Sie
einfach Ihre E-Mail-Adresse
an redaktion@wkbgl.at
oder rufen Sie uns an:
05/90907-4511

Branchen-News für Burgenlands Unternehmen - aktuelle Infos zum
Arbeitsrecht - Ausschreibungen und Kooperations-Angebote auf einen
Klick - Top-Informationen über den Wirtschaftsstandort brandheiß am
Bildschirm. Und das alles ganz einfach per E-Mail auf Ihren PC.
Die Burgenländische Wirtschaft Online macht´s möglich!